

## **Presseaussendung**

### **Das Gericht der Europäischen Union / EuG stärkt in seiner vom Liechtensteiner Patentanwalt Paul Rosenich erwirkten Entscheidung T 527/14 erneut die Stellung von Patentanwälten in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes / EWR**

Aufgrund einer Klage von Patentanwalt Paul Rosenich aus Liechtenstein, Mitglied des „Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter / epi“ und Gründungsmitglied des „Liechtensteinischen Patentanwaltsverbandes / LIPAV“, gegen OHIM („Office for Harmonization in the Internal Market“, the trademark and designs registry for the EU) / seit 23.3.2016 EUIPO („European Union Intellectual Property Office“) und gegen eine Entscheidung des Berufungsausschusses von OHIM / EUIPO, hat der EuG entschieden, dass Vertreter, die legitimiert sind, vor nationalen Marken-Ämtern von EU-Staaten zu agieren, ihren Firmensitz auch in EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) haben dürfen, selbst wenn das EU-Recht einen Firmensitz für solche Geschäfte in einem EU-Land als Vorbedingung für die Aufnahme in die Vertreterliste vor OHIM / EUIPO verlangt.

So verlangte der österreichische Staatsbürger Paul Rosenich, der seit mehr als 30 Jahren im Fürstentum Liechtenstein lebt und arbeitet, von OHIM / EUIPO, auf die Liste der Repräsentanten vor OHIM / EUIPO gesetzt zu werden. OHIM / EUIPO lehnte diesen Antrag ab. Paul Rosenich – vertreten durch die Leiterin der Markenabteilung der Patentbüro Paul Rosenich AG, Noémi Rosenich-Markó, sowie durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Alexander von Mühlendahl von BARDEHLE PAGENBERG – erhob Beschwerde gegen diese Entscheidung vor dem Berufungsausschuss von OHIM / EUIPO. Nachdem dieser Berufungsausschuss die Entscheidung von OHIM / EUIPO aber bestätigt hatte, erhob Paul Rosenich Klage beim EuGH sowohl gegen OHIM / EUIPO wie auch gegen dessen Berufungsausschuss. Der EuG folgte in der Causa T 527/14 der Argumentation Paul Rosenichs besonders hinsichtlich dessen, dass EWR-Vereinbarungen auch für die EU und ihre Einrichtungen (also auch OHIM / EUIPO) relevant seien. Die EWR-Vereinbarungen eröffnen Einzelpersonen das Recht, ihren Firmensitz innerhalb des EWR zu wählen, wobei ihr Firmen- bzw. Wohnsitz nicht als Grund für Diskriminierung bei der Arbeitsausübung herangezogen werden darf.

Paul Rosenich ist nicht nur Liechtensteiner, Schweizer und Europäischer Patentanwalt, sondern ist auch zur Vertretung vor dem Österreichischen Patentamt zugelassen. Somit und mit seinem Firmensitz im EWR erfüllte er alle Voraussetzungen, in die Liste der Vertreter beim OHIM / EUIPO aufgenommen zu werden, wenn auch das relevante EU-Recht 207/2009 nicht Bezug nahm auf einen Firmensitz im EWR, sondern allein auf einen solchen in einem EU-Land. Die Sichtweise von Paul Rosenich war die Folgerung aus Art. 36 des EWR-Übereinkommens und anderer Erkenntnisse. Der EuG gab seine Entscheidung, T 527/14, am 13.7.2017 bekannt, EUIPO akzeptierte sie und setzte Paul Rosenich dementsprechend auf die Liste seiner Vertreter.

Der Klage von Paul Rosenich folgend sowie gründend auf Forderungen der EFTA-Staaten, wurde das EU-Recht, soweit es Marken-Angelegenheiten betrifft, inzwischen entsprechend novelliert, sodass derzeit jeder Patent- bzw. Markenanwalt eines EWR-Mitgliedsstaates Anspruch darauf hat, in die Liste der Vertreter bei der EUIPO aufgenommen zu werden. Weit darüber hinaus ist diese Entscheidung über Marken-Angelegenheiten des EUIPO bedeutsam, weil sie die Freiheit des Angebots solcher Dienste für alle Personen innerhalb des EWR gewährt, selbst angesichts allenfalls unterschiedlicher nationaler oder europäischer Rechtslagen.

Diese Entscheidung betrifft somit auch unmittelbar das Recht von EWR-Anwälten, ihre Klientinnen und Klienten in Marken-Angelegenheiten vor EUIPO zu vertreten. Die „Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ begrenzt aktuell weiterhin das Recht von Anwälten auf einen Firmensitz innerhalb der EU, diskriminierend solche mit einem Sitz in einem EWR-Staat. Als Folge der nun vorliegenden Entscheidung grenzt das EUIPO diese Vertreter jedoch nicht mehr aus und hat sich z.B. am 21.7.2017 auch den isländischen Anwälten geöffnet.

Somit eröffnet diese Entscheidung T 527/14 als wichtiger Meilenstein neue Freiheiten für europäische Patentanwälte. Vermutlich wird sie auch im Zusammenhang mit dem bevorstehenden UPC (Unified Patent Court) der Europäischen Union eine Rolle spielen.

Der nachhaltige Betreiber dieser fruchtbaren Rechts-Innovationen, Paul Rosenich, ist VRP und Leiter der Rechtsabteilung sowie Chief Quality Officer seiner international tätigen Patentanwaltskanzlei. Aufgewachsen in Österreich, begann er seine Laufbahn als betriebsinterner Patentingenieur in österreichischen Industriebetrieben. 1987 trat er in die Patentkanzlei von Dr. Kurt Büchel ein, dem späteren Schatzmeister von „epi“. Nach der Ablegung der entsprechenden Prüfungen wurde er Europäischer Patentvertreter und in der Folge auch Liechtensteiner Patentanwalt. Durch die frühere Mitarbeit in einer Schweizer Partnerfirma von Dr. Büchel wurde er auch Schweizer Patentanwalt. 1998 eröffnete er seine eigene Kanzlei die Patentbüro Paul Rosenich AG (PPR) in Triesenberg / Liechtenstein. Zentrale Geschäftsfelder des Patentbüros Paul Rosenich AG sind: effektiver Schutz von Marken und Patenten, Registrierung und Anmeldung von Patenten und Markennamen. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage [www.rosenich.com](http://www.rosenich.com). Neben den Arbeiten in der eigenen Firma engagiert sich Paul Rosenich in verschiedenen patentbezogenen Organisationen und sammelt dabei reiche Erfahrungen: So ist er etwa seit über 12 Jahren Vorsitzender der Disziplinarrates von „epi“ und Präsident der Admissions Commission der UNION IP einer europaweiten Organisation von Fachleuten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Mit allen diesen überaus vielfältigen Kenntnissen aus dem unermüdlichen Wirken von Paul Rosenich können seine Klientinnen und Klienten zur Realisierung ihrer Innovationen sehr effizient rechnen.

Auskunft:

Noemi Rosenich-Marko  
Leiterin der Markenabteilung der  
Patentbüro Paul Rosenich AG  
[marko@rosenich.com](mailto:marko@rosenich.com)  
+41 817565463

Paul Rosenich  
Patentbüro Paul Rosenich AG  
[rosenich@rosenich.com](mailto:rosenich@rosenich.com)  
+4232653300